



Brüssel, den 12. Juni 2015  
(OR. en)

9319/15

FREMP 120	ECOFIN 415
JAI 387	INF 98
POLGEN 85	JUSTCIV 132
ASILE 10	MI 352
COHOM 46	SOC 378
COPEN 140	VISA 198
CULT 34	COMPET 292
DATAPROTECT 92	DIGIT 48
DROIPEN 52	CYBER 43

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat  
Nr. Vordok.: 9409/15  
Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte im Jahr 2014  
– Annahme

---

1. Die Kommission hat am 8. Mai 2015 ihren Bericht über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ("Charta") im Jahr 2014<sup>1</sup> vorgelegt, in dem ein Überblick darüber gegeben wird, wie die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten die Charta im Jahr 2014 angewendet haben.
2. Der Verwaltungsrat der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ("Agentur") hat den Jahresbericht (2014) der Agentur<sup>2</sup> angenommen, in dem aus Sicht der Agentur auf die Herausforderungen und Errungenschaften in Bezug auf die Grundrechte im Jahr 2014 eingegangen wird.

---

<sup>1</sup> 8707/15 + ADD 1

<sup>2</sup> 8988/15

3. Auf der Grundlage dieser Berichte hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über die Anwendung der Charta im Jahr 2014 ausgearbeitet. Die Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" (FREMP) hat diese Berichte in ihrer Sitzung vom 27. Mai 2015 und den Entwurf von Schlussfolgerungen in ihren Sitzungen vom 27. Mai und 9. Juni 2015 geprüft.
4. Als Ergebnis dieser Diskussionen besteht Einvernehmen über den Wortlaut der Schlussfolgerungen in der in der Anlage wiedergegebenen Fassung.
5. Der AStV wird daher gebeten, den Rat zu ersuchen, die in der Anlage wiedergegebenen Schlussfolgerungen anzunehmen.

---

**ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES  
ZUR ANWENDUNG DER CHARTA DER GRUNDRECHTE IM JAHR 2014**

**I. EINLEITUNG**

1. Der Rat begrüßt den Bericht der Kommission über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "Charta") im Jahr 2014<sup>3</sup>, in dem ein Überblick darüber gegeben wird, wie die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten die Charta im Jahr 2014 angewendet haben.
2. Der Rat begrüßt ferner den Jahresbericht (2014) der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte<sup>4</sup> (im Folgenden "Agentur"), in dem aus Sicht der Agentur auf die Herausforderungen und Errungenschaften in Bezug auf die Grundrechte im Jahr 2014 eingegangen wird. Der Rat bekräftigt, dass die von der Agentur zu bestimmten Themen erhobenen Daten und die von ihr gemäß ihrem Mandat abgegebenen Stellungnahmen für die Organe der EU und ihre Mitgliedstaaten bei Fragen, die die Umsetzung des EU-Rechts betreffen, nach wie vor ein wichtiges Instrument darstellen.

**II. ACHTUNG UND FÖRDERUNG DER GRUNDRECHTE DER CHARTA**

**a) Sensibilisierung für die Charta**

3. Unter Hinweis darauf, dass die Charta vor fünf Jahren rechtsverbindlich geworden ist, stellt der Rat fest, dass ihre rechtliche Bedeutung stetig zugenommen hat, wie die Zunahme der diesbezüglichen Rechtsprechung sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene zeigt. Der Rat betont die Relevanz der Charta und ihrer rigorosen Anwendung und Umsetzung auf nationaler und auf EU-Ebene und unterstreicht, dass die Anwendung der Charta als das grundlegende Rechtsinstrument für die Grundrechte in der EU weiterhin regelmäßig und systematisch analysiert werden muss. Der Rat verpflichtet sich erneut, jedes Jahr eine Aussprache zu führen, nachdem die Kommission ihren Bericht über die Anwendung der Charta vorgelegt hat.

---

<sup>3</sup> 8707/15 + ADD 1

<sup>4</sup> 8988/15

4. Der Rat erkennt an, dass die Grundrechte kontinuierlich und umfassend während des gesamten Beschlussfassungsprozesses und im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden müssen. Der Rat erinnert daran, dass er 2014 seine Leitlinien<sup>5</sup> zu den methodischen Schritten für die in den Vorbereitungsgremien des Rates vorzunehmende Prüfung der Vereinbarkeit mit den Grundrechten aktualisiert und Fortbildungsmaßnahmen zur Förderung der Anwendung dieser Leitlinien organisiert hat, und betont, dass weitere Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen folgen werden, um den Schutz der Grundrechte auf allen Arbeitsebenen des Rates zu stärken. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die jüngst angenommenen Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung<sup>6</sup>, die Mitteilung der Kommission "Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung – Eine Agenda der EU"<sup>7</sup> sowie den Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung<sup>8</sup>.
5. Der Rat hebt hervor, welch wichtige Rolle der Agentur zukommt, wenn es darum geht, das Bewusstsein für die Rechte der Charta, ihren Anwendungsbereich und die für Fragen betreffend die Grundrechte zuständigen Anlaufstellen zu stärken. Praktische Instrumente, wie die Online-Anwendung "Charterpedia" und das Projekt "CLARITY", sind zu begrüßen und weiterzuentwickeln.
6. Der Rat verweist auf die vom lettischen Vorsitz am 28./29. April 2015 in Riga veranstaltete internationale Konferenz über die Rolle der Charta im Gesetzgebungsprozess der EU und ihre Anwendung in der Rechtsprechung der Europäischen Union, bei der ein besonderer Schwerpunkt auf die Auswirkungen der Charta auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gelegt wurde. In diesem Zusammenhang stellt der Rat fest, dass Fortbildung und Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf die Anwendung der Charta auf nationaler und EU-Ebene weiterhin zu fördern sind.
7. Der Rat begrüßt die Pläne der Kommission für ein jährliches Kolloquium zur Lage der Grundrechte in der Union, das zum ersten Mal im Oktober 2015 stattfinden und sich mit dem Thema "Toleranz und Respekt: Antisemitismus und Islamfeindlichkeit vorbeugen und bekämpfen" befassen soll.

---

<sup>5</sup> 5377/15

<sup>6</sup> 9079/15 ADD 2

<sup>7</sup> 9079/15

<sup>8</sup> 9121/15

8. In Bezug auf die Verpflichtung zur Achtung der in der Charta verankerten Grundrechte begrüßt der Rat die Ankündigung der Kommission, Schritte zu unternehmen, um die Mitgliedstaaten bei der Verwaltung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) stärker für die Charta zu sensibilisieren.

**b) Sicherheit**

9. Der Rat nimmt die von der Kommission vorgelegte europäische Sicherheitsagenda<sup>9</sup> zur Kenntnis und begrüßt, dass die Gewährleistung der uneingeschränkten Einhaltung der Grundrechte als erster von fünf zentralen Grundsätzen vorgesehen ist.
10. Sicherheit und Achtung der Grundrechte sind kohärente und einander ergänzende politische Ziele. Unter Berücksichtigung der zunehmenden Bedrohungen durch Terrorismus, schwere und organisierte grenzüberschreitende Kriminalität, einschließlich Cyberkriminalität, spielt die Sicherheit eine wichtige Rolle, um zu gewährleisten, dass jeder Einzelne seine Grundrechte wahrnehmen kann. Die Mitgliedstaaten und die EU müssen zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass alle sicherheitspolitischen Maßnahmen den Grundsätzen der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Rechtmäßigkeit entsprechen und angemessene Garantien bieten, damit die Rechenschaftspflicht und der Weg zu den Gerichten gewährleistet sind. Verhältnismäßige und legitime Reaktionen begünstigen ferner friedliche, inklusive und vielfältige Gesellschaften und sorgen dafür, dass die Achtung der Grundrechte von Anfang an bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und anderen Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung berücksichtigt wird.

**c) Rassismus und Fremdenfeindlichkeit**

11. Der Rat ist besorgt über die Zunahme rassistischer und fremdenfeindlicher Handlungen in der EU und bedauert sie.

---

<sup>9</sup> Siehe Mitteilung der Kommission COM(2015) 185 final mit dem Titel "Die Europäische Sicherheitsagenda" unter:  
[http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/documents/basic-documents/docs/eu\\_agenda\\_on\\_security\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/documents/basic-documents/docs/eu_agenda_on_security_de.pdf)

12. Der Rat erinnert daran, dass die Förderung von inklusiver Toleranz, Integration und gemeinsamen Werten zusammen mit einer stärkeren Sensibilisierung für die Grundrechte aller Menschen ein wichtiger Schutz vor einer Zunahme von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in unseren vielfältigen Gesellschaften ist.
13. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten, den Rahmenbeschluss 2008/913/JI zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in vollem Umfang umzusetzen.

**d) Asyl und Migration**

14. Der Rat nimmt die Europäische Migrationsagenda<sup>10</sup> zur Kenntnis und begrüßt, dass ihr Schwerpunkt auf der Bedeutung der Einhaltung der Grundrechte in allen Bereichen der Asyl- und Migrationspolitik der EU liegt, angefangen bei der Ankunft von Migranten und Asylbewerbern in der EU bis hin zur Integration von Migranten und Flüchtlingen sowie zur Rückkehr jener, die keinen Aufenthaltstitel haben.
15. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat die Mitgliedstaaten um eine rigorose Umsetzung des Besitzstandes im Bereich Einwanderung und Asyl, auch im Hinblick auf die Einhaltung der Verfahren und Standards, die es der EU ermöglichen, im Einklang mit den Grundrechten und dem Grundsatz der Nichtzurückweisung eine menschenwürdige Behandlung und eine angemessene Anwendung von Zwangsmaßnahmen zu gewährleisten und den Schutz der Grundrechte von Asylbewerbern unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse schutzbedürftiger Gruppen, wie Kindern, zu verstärken. In diesem Zusammenhang könnten geeignete Kooperationsmaßnahmen zugunsten der Mitgliedstaaten, die einem erheblichen Migrationsdruck ausgesetzt sind, die Achtung der Grundrechte von Migranten und Asylsuchenden verbessern.

**e) Digitaler Binnenmarkt**

16. Der Rat teilt die Besorgnis der Kommission in Bezug auf den wirksamen Schutz der Grundrechte im digitalen Umfeld.

---

<sup>10</sup> 8961/15 (COM(2015) 240 final)

17. Der Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 8 der Charta ist von zentraler Bedeutung und sollte mit der Annahme des Datenschutzreformpakets, über das derzeit verhandelt wird, verbessert werden.
18. Darüber hinaus nimmt der Rat mit Interesse zur Kenntnis, dass die Kommission am 6. Mai 2015 die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt in Europa<sup>11</sup> angenommen hat.

**f) Kohärenz zwischen internen und externen Maßnahmen**

19. Der Rat erinnert an seine Schlussfolgerungen vom 5./6. Juni 2014, insbesondere an die Kohärenz zwischen internen und externen Aspekten des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte in der Europäischen Union, und begrüßt die Zusammenarbeit vor allem in Form eines Informationsaustausches zwischen den Ratsarbeitsgruppen "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" und "Menschenrechte"<sup>12</sup>.

**g) Richtlinie über den Schutz von Opfern**

20. Der Rat erinnert daran, dass die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU über den Schutz von Opfern am 15. November ausläuft, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, alle rechtlichen und politischen Maßnahmen einzuführen, damit die Richtlinie in vollem Umfang angewandt werden kann.

---

<sup>11</sup> 8672/15 (COM (2015) 192 final)

<sup>12</sup> Die jüngste gemeinsame Sitzung fand am 8. Juni 2015 zu integrierten Systemen zum Schutz von Kindern und zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit statt.

## **h) Rechte des Kindes**

21. Der Rat begrüßt die Forschungsprojekte der Agentur zum Thema "Rechte des Kindes"<sup>13</sup> und verweist auf seine Schlussfolgerungen vom 4./5. Dezember 2014 zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes<sup>14</sup>. Als Folgemaßnahme zu diesen Schlussfolgerungen haben die Ratsarbeitsgruppen "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" und "Menschenrechte" am 8. Juni 2015 im Anschluss an das 9. Europäische Forum für die Rechte des Kindes, das am 3./4. Juni 2015 in Brüssel stattfand, eine Aussprache über die Systeme zum Schutz von Kindern geführt.

## **III. BEITRITT DER EU ZUR EMRK**

22. Der Rat teilt die Auffassung der Kommission, dass ein Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) von allergrößter Wichtigkeit ist und zur Stärkung der Grundrechte, einem wirksameren Unionsrecht und kohärenterem Schutz der Grundrechte in Europa beitragen wird.
23. Der Rat bekräftigt sein entschlossenes Eintreten für den von den Verträgen geforderten Beitritt der EU zur EMRK und ersucht die Kommission in ihrer Eigenschaft als Verhandlungsführer der Union, ihre Analyse im Hinblick auf Lösungsansätze im Zusammenhang mit dem Gutachten 2/13 des Gerichtshofs der Europäischen Union vorzulegen.

---

<sup>13</sup> Z.B. kindgerechte Justiz:  
[http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2015-child-friendly-justice-professionals\\_en.pdf](http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2015-child-friendly-justice-professionals_en.pdf)  
Vormundschaft für minderjährige Opfer von Menschenhandel:  
<http://fra.europa.eu/en/publication/2014/guardianship-children-deprived-parental-care-handbook-reinforce-guardianship>

<sup>14</sup> 17016/14